

## Merkblatt IV-Ausweis für Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen

Die IV-Stellen bestätigen seit dem 1. Januar 1996 den Bezug einer IV-Rente mittels eines IV-Ausweises. Die Abgabe erfolgt von Amtes wegen automatisch mit der Zustellung der Verfügung an die Versicherten.

### Seit 1. Januar 2022

Dank der Annahme der Motion Lohr durch das Parlament hat sich Anfang dieses Jahres das Prozedere auch für die Bestätigung einer Hilflosenentschädigung (HE) deutlich vereinfacht. Alle Bezügerinnen und Bezüger einer HE können den notwendigen IV-Ausweis direkt nach dem Erhalt der Verfügung bestellen. Dies betrifft insbesondere Kinder, Jugendliche und Personen im AHV-Alter, die keine IV-Rente beziehen. **Die Bestellung muss an die jeweilige kantonale IV-Stelle gerichtet werden.** Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten erhalten den herkömmlichen IV-Ausweis weiterhin automatisch mit der Verfügung und benötigen keinen zusätzlichen Ausweis für die Bestätigung der Hilflosenentschädigung. Dies teilte die IV in ihrem [Rundschreiben Nr. 413](#) vom 8. März 2022 mit.

Die Gültigkeitsdauer wie auch das Format des Ausweises sind für die Bestätigung der Rente sowie auch der Hilflosenentschädigung die gleichen.



Der IV-Ausweis berechtigt zu gewissen Vergünstigungen. Beispielsweise kann das Generalabonnement der SBB oder der Tageseintritt zur OLMA günstiger bezogen werden. Es wird empfohlen, direkt bei den jeweiligen Unternehmen nachzufragen.

### **Bestellung des IV-Ausweises**

SVA Aargau, IV-Stelle, Bahnhofstrasse 3C, 5001 Aarau

Tel. 062 837 89 56

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an uns wenden:

Barbara Casanova, Sozialberatung, Tel. 062 836 60 23

[barbara.casanova@aargauer-sehhilfe.ch](mailto:barbara.casanova@aargauer-sehhilfe.ch)